die Grundzüge über Freizügigkeit; das Heimats-, Niederlassungs- und Armenwesen;

 die Gesetzgebung über Gewerbe und Handel, einschließlich des Versicherungswesens und Bankwesens, über Erfindungs-

patente, Maß-, Gewichts- und Münzwesen;

10. die Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei- und Schliffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschiffahrtseichen, das Eisenbahnwesen;

11. das Post- und Telegraphenwesen.

In diesen Fällen geht das Reichsgesetz den Landesgesetzen unbedingt vor (Art. 2 RV.). Die Landesgesetze gelten auf diesen Gebieten nur so lange, bis das Reich sie noch nicht in seine Zuständigkeit hineingezogen hat. Dies bezieht sich nicht auf die landesrechlichen Aus führung ages etze zu den Reichsgesetzen. Sie dienen der leichteren Durchführung der Gesetze besonders unter dem Gesichtspunkte landschaftlicher Besonderheiten und ihr Erlaß steht den Einzelstaaten zu. Dagegen sind Einführungsgesetze zu den Reichsgesetzen legislatorische Akte des Reiches (S. 145). Der Kaiser hat das Recht, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen. Ihre Anwendung und Handhabung liegt regelmäßig in den Händen der Bundesstaafen.

Das Gesetzgebungsrecht steht im Reiche dem Bundesrat und dem Reichstage zu. Die Übereinstimmung beider Körperschaften ist zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes notwendig und ausreichend. Der Kaiser hat nicht die Genehmigung, sondern die Ausfertig ung und die Verkündung der Reichsgesetze. Es wäre daher denkbar, daß der Kaiser ein Reichsgesetz zu unterzeichnen und zu verkünden hätte, welches im Bundesrat gegen die preußischen Stimmen angenommen worden ist. Die Reichsgesetze werden im Reichsgesetza hat twerkündet. Sie treten in der Regel, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, mit dem 14ten Tage nach Ausgabe des betreffenden Stückes des Reichsgesetzblattes in Kraft; gleichgültig, ob dieses dem einzelnen bekannt geworden ist oder nicht. Ihre Geltung ist bis zu ihrer Abländerung eine dauernde.

Die kurze Angabe der Aufgaben des Reiches, wie sie bei dessen Gründung formuliert worden ist (S. 10), in Verbindung mit dem Art. 4. der Reichsverfassung (S. 21) zeigt, welche inneren und äußeren Angelegenheiten der Zuständigkeit des Reiches unterfallen. Das durch die Einigung geschaffene einheitliche Wirtschaftsgebiet und die moderne gewerbliche Entwicklung erfordern freie Bewegung der Bevölkerung und tunlichste Einheitlichkeit